



Schweizerische Asylrekurskommission  
Commission suisse de recours en matière d'asile  
Commissione svizzera di ricorso in materia d'asilo  
Cumissiun svizra da recurs concernent l'asil

---

Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

## **Rechtsgrundlage der Humanitären Aktion 2000**

Zollikofen, 18. Januar 2002

**Die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) befasst sich in ihrem jüngsten Grundsatzurteil mit der Rechtsgrundlage der Entscheide des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF), die im Rahmen der Humanitären Aktion 2000 ergehen.**

Mit Beschluss vom 1. März 2000 hat der Bundesrat die so genannte Humanitäre Aktion 2000 initiiert. Diese regelt den Aufenthalt von Personen aus dem Asyl- und Ausländerbereich, die vor dem 31. Dezember 1992 in die Schweiz eingereist sind und deren lange Anwesenheit nicht auf einem missbräuchlichen Verhalten beruht, sondern auf der Situation in ihrem Heimatstaat oder der Tatsache, dass die schweizerischen Behörden die Behandlung ihrer Gesuche zurückstellen mussten. Auf Antrag der Kantone kann diesen Personen bei Erfüllung gewisser Kriterien eine vorläufige Aufnahme erteilt werden.

Die Asylrekurskommission hält fest, dass die Humanitäre Aktion 2000 im Asylgesetz eine genügende Rechtsgrundlage hat. Sie erkennt im weiteren, dass Entscheide des BFF, die eine vorläufige Aufnahme im Rahmen der Humanitären Aktion 2000 erteilen oder verweigern, Verfügungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind und von der betroffenen Person wie auch von deren Wohnsitzkanton mit Beschwerde angefochten werden können. Zur Behandlung der Beschwerden ist wegen des Sachzusammenhanges mit dem Asylverfahren die Kommission zuständig.

Im konkret zu beurteilenden Fall hatte der Beschwerdeführer zusammen mit seiner Gattin und den Kindern im Jahre 1990 ein Asylgesuch eingereicht. Die Familie wurde entgegen des Willens des Kantons im Rahmen der Humanitären Aktion 2000 aufgenommen, wogegen der Kanton Beschwerde führte und unter anderem die Zuständigkeit der Kommission in Frage stellte. Die Kommission hat einerseits das Beschwerderecht des Kantons und andererseits ihre Zuständigkeit zur Behandlung der Beschwerde bejaht; die Beschwerde an sich wurde abgewiesen.

Weitere Auskünfte:

Magnus Hoffmann, Präsidialsekretariat ARK

Tel 031 323 55 72; Fax 031 323 72 20; Email:  
magnus.hoffmann@ark.admin.ch